

Analyse & Kritik 002: Reform oder Revolution? Debatte bei Jung & Naiv.
Linartas, Jawabreh, Schmitt, Buyx, Truger, Jessen.

Quellen:

Q01 PALASTREVOLUTION 2023 mit Precht, Küppersbusch & Co +
Ultimative Debatte

Kanal: Jung & Naiv, 24.06.2023 (Veranstaltung am 17.06.2023)

<https://www.youtube.com/watch?v=u-RDaOdmIEo>

Abstimmungen: 85:15 für die Revolution vor der Veranstaltung, 57:43
nachher.

Q02 Monty Python: Argument

<https://www.youtube.com/watch?v=ohDB5gbtaEQ>

Q03 „Die Sowjetunion [...] wurde am 30. Dezember 1922 durch die
Bolschewiki gegründet und durch die Alma-Ata-Deklaration am
21. Dezember 1991 als Union, bestehend aus 15 Unionsrepubliken,
aufgelöst.“ (Wikipedia: Sowjetunion)

<https://de.wikipedia.org/wiki/Sowjetunion>

Q04 Der erste Bericht an den Club of Rome, ‚Die Grenzen des Wachstums‘,
erschien 1972 (Wikipedia)

https://de.wikipedia.org/wiki/Die_Grenzen_des_Wachstums

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember
1948 im Palais de Chaillot in Paris verkündet. (Wikipedia)

https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeine_Erklärung_der_Menschenrechte

Q05 Der Volksentscheid beschließt das Wohneigentum der Vonovia und
anderer, die mindestens 3.000 Wohnungen halten, zu vergesellschaften.
Und zwar am 26.09.2021. Im Juni 2023 legt die vom Berliner Senat
eingesetzte Kommission zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der demokratisch
beschlossenen Vergesellschaftung ihren Bericht vor. Inhalt: Ja, geht.
Daraufhin verlautbart der Senat, ein Jahr später ein ‚Rahmengesetz für die
Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen‘ vorlegen zu wollen,
das dann zwei Jahre lang durch das Bundesverfassungsgericht geprüft
werden soll. Dann werden wir uns also im Jahre 2026 befinden, 5 Jahre
nach der demokratischen Entscheidung der Berliner Bevölkerung. Es
zeichnet sich ab, dass noch mehrere Jahre hinzukommen, wenn man
„FU-Professor Rödel“ glauben schenkt: „Sollte das Verfassungsgericht wie
erhofft Stellung zu einem notwendigerweise allgemein formulierten

Rahmengesetz nehmen, könne die Antwort nur nichtssagend sein: "Sie kriegen verlässliche Aussagen nur für das Umsetzungsgesetz."“

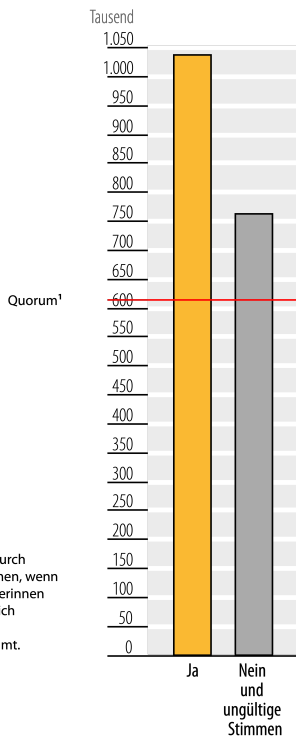
Bericht der Landesabstimmungsleiterin

Berlin **Volkentscheid über einen Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen**

am 26. September 2021

Endgültiges Ergebnis

zugleich Statistischer Bericht SB_B07-04-02_2021u00_BE



¹ Der Beschlusentwurf ist durch Volkentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zugleich mindestens 25% der Stimmberechtigten zustimmt.

Abgestimmt wird über den Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen, der im Amtsblatt für Berlin vom 6. August 2021 veröffentlicht ist und im Wesentlichen folgenden Inhalt hat:

Der Senat wird aufgefordert, alle Maßnahmen einzuleiten, die zur Überführung von Immobilien in Gemeineigentum erforderlich sind:

- Vergesellschaftung der Bestände aller privatwirtschaftlichen Wohnungsunternehmen mit über 3.000 Wohnungen im Land Berlin. Ausgenommen sind Unternehmen in öffentlichem Eigentum, kommunale Wohnungsbaugesellschaften in privater Rechtsform und Bestände in kollektivem Besitz der Mieter*innenschaft,
- gemeinwirtschaftliche, nicht profitorientierte Verwaltung der Wohnungsbestände durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR),
- Verwaltung der in Gemeineigentum überführten Bestände unter mehrheitlicher, demokratischer Beteiligung von Belegschaft, Mieter*innen und Stadtgesellschaft,
- Verbot der Reprivatisierung dieser Wohnungsbestände in der Satzung der AöR,
- Zahlung einer Entschädigung deutlich unter Verkehrswert an die betroffenen Wohnungsunternehmen.

Abstimmungsfrage:

Ja

Stimmen Sie diesem Beschlusentwurf zu?

Nein

Expertenkommission zum Volksentscheid

Vergesellschaftung großer Wohnungs- unternehmen

Abschlussbericht
Juni 2023

- 36 → Das Land Berlin hat nach dem Grundgesetz die Kompetenz für eine Gesetzgebung zur Vergesellschaftung in Berlin belegener Immobilienbestände großer Wohnungsunternehmen. Der Bund hat von seiner Kompetenz für die Materie der Vergesellschaftung bisher keinen Gebrauch gemacht. Die Gesetzgebung des Bundes im Bereich des Mieterschutzes fällt nicht unter die Materie der Vergesellschaftung. Die Kompetenz des Landes erstreckt sich auf zivilrechtliche Nebenfragen einer Vergesellschaftung, wie etwa den Übergang von Mietverhältnissen. Zudem hält sich das Land Berlin mit einer Vergesellschaftung von in Berlin belegenen Grundstücken im Rahmen der räumlichen Reichweite seiner Hoheitsgewalt.
- 37 → Ein Vergesellschaftungsgesetz steht tatbestandlich im Einklang mit den in Art. 15 GG ausdrücklich genannten Voraussetzungen. Die anvisierten Immobilien unterfallen dem Gegenstand Grund und Boden. Eine Vergesellschaftung erfasst grundsätzlich sowohl das Eigentum als auch die am Grundstück bestehenden beschränkten dinglichen Rechte unter Einschluss von Erbbaurecht und Wohnungseigentum. Die Überschreibung des Eigentums auf eine Anstalt öffentlichen Rechts erfüllt die Maßgabe einer Überführung in eine Form der Gemeinwirtschaft, sofern die gemeinnützige Bewirtschaftung für die Zukunft gesetzlich gesichert ist. Die betroffenen Grundstücke müssen durch das Gesetz abschließend bestimmt sein, was keine konkrete Bezeichnung der einzelnen Flurstücke verlangt. Eine Vergesellschaftungsreife der wirtschaftlich betroffenen Unternehmen ist nicht vorausgesetzt.
- 38 → Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit steht das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Vergesellschaftung in Berlin belegener Immobilienbestände großer Wohnungsunternehmen nicht entgegen.
- 39 Einzelne Kommissionsmitglieder innerhalb jener Mehrheit vertreten, dass eine Vergesellschaftung dem Gebot der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich nicht unterstehe, weil sie die Ausübung eines demokratischen Grundrechts darstelle, die nach der grundgesetzlichen Konzeption einer offengehaltenen Wirtschaftsordnung nicht als Eingriff in das nach Art. 14 GG geschützte Privateigentum zähle. Nach Auffassung der übrigen Kommissionsmitglieder hingegen hat auch eine Vergesellschaftung das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu wahren.
- 40 Nach mehrheitlicher Auffassung ist das Gebot jedoch im Falle einer Vergesellschaftung (Art. 15 GG) gegenüber einem Fall einer Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG) zu modifizieren. Dadurch ist dem eigenständigen Anliegen einer Vergesellschaftung Rechnung zu tragen, nämlich der Beendigung privatnütziger Verwertung zur Aufhebung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Macht. Nach dieser Modifikation ist eine Vergesellschaftung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich, wenn keine Alternative besteht, die bei gleichem Ertrag für die Zwecke des Allgemeinwohls offensichtlich milder ist. Zudem ist in der Abwägung privater und öffentlicher Belange dem Anliegen der Vergesellschaftung selbst besonderes Gewicht beizulegen. Nach Maßgabe dieser Modifikation erscheint die Vergesellschaftung verhältnismäßig.
- 41 Drei Kommissionsmitglieder haben in einem Sondervotum ihre abweichende Auffassung niedergelegt, der zufolge dem Eigentumsgrundrecht der betroffenen Unternehmen ein größeres und dem Anliegen einer Vergesellschaftung bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ein geringeres Gewicht zukomme, als von der

Kommissionsmehrheit angenommen. Auch nach ihrer Auffassung ist eine Vergesellschaftung von Wohnimmobilien danach jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen; ob sie verhältnismäßig sei, könne aber nach gegenwärtiger Erkenntnislage der Kommission nicht abschließend beantwortet werden. Ein weiteres Kommissionsmitglied stimmt in einer gesonderten Stellungnahme in Teilen mit dem Sondervotum überein, weist aber auch eine Nähe zu einzelnen Positionen der Kommissionsmehrheit auf.

- Die von der Vergesellschaftung durch den Entzug ihrer Rechte betroffenen Unternehmen sind zu entschädigen. In ihrer Mehrheit ist die Kommission der Auffassung, dass für die Höhe der Entschädigung im Falle einer Vergesellschaftung andere Anforderungen bestehen als im Falle einer Enteignung. Nach der Auffassung eines größeren Teils dieser Mehrheit können die Erträge aus der mit dem Vorhaben anvisierten gemeinnützigen Bewirtschaftung zugrunde gelegt werden, alternativ kann die Höhe der Entschädigung aus abstrakten fiskalischen Leistbarkeitsgrenzen abgeleitet werden, schließlich kann die Entschädigung auch nach einem hypothetischen Ertragswert bemessen werden, der bestimmt wird auf der Grundlage entschädigungsfrei möglicher Schrankenbestimmungen, welche denselben Allgemeinwohlzielen dienen. Der andere Teil hält zwar den Verkehrswert auch bei einer Vergesellschaftung als Ausgangspunkt für zwingend, ist aber der Auffassung, dass fiskalische Leistbarkeitsgrenzen bzw. hypothetische Ertragswerte in diesem Zusammenhang durchaus als Obergrenze fungieren können und zudem weitergehende Abschläge geboten sind als bei der Entschädigung einer Enteignung.

42
- Drei Mitglieder der Kommission haben in einem Sondervotum ihre Auffassung dargelegt, dass die Entschädigung im Falle einer Vergesellschaftung nicht derart grundsätzlich hinter der regulären Enteignungsentuschädigung zurückbleiben könne, sondern stets vom Verkehrswert auszugehen habe, von dem allerdings Abschläge möglich seien. Außerdem seien die Mutterunternehmen von Objektgesellschaften zusätzlich zu entschädigen, soweit bei ihnen weitergehende Vermögensschäden anfallen. Ein weiteres Kommissionsmitglied stimmt in einer gesonderten Stellungnahme in Teilen mit dem Sondervotum überein, weist aber auch eine Nähe zu einzelnen Positionen der Kommissionsmehrheit auf.

43
- Während einzelne Kommissionsmitglieder die Auffassung vertreten, dass eine Vergesellschaftung keinen Eingriff in die Berufsfreiheit darstelle, ist nach Auffassung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder die Berufsfreiheit zu wahren. Durch eine Vergesellschaftung in Berlin belegener Immobilienbestände großer Wohnungsunternehmen ist die Berufsfreiheit aber nicht verletzt. Soweit es sich bei den betroffenen Personen um Objektgesellschaften handelt, ist die Berufsfreiheit nicht berührt. In die Berufsfreiheit der die Bestände bewirtschaftenden Unternehmen wird eingegriffen, aber dieser Eingriff ist durch dieselben Zwecke gerechtfertigt wie die Entziehung des Eigentums. Dasselbe gilt für die Berufsfreiheit der bei diesen Unternehmen Beschäftigten.

44
- Eine Vergesellschaftung lässt sich so ausgestalten, dass das Grundrecht auf Gleichbehandlung nicht verletzt ist. Eine Ausnahme für Bestände genossenschaftlicher, landeseigener und anerkannt gemeinnütziger Wohnungsunternehmen ist durch die

45

- bei diesen Unternehmensträgern gesicherte fehlende Privatnützigkeit der Bewirtschaftung gerechtfertigt.
- 46 Ein Mitglied der Kommission ist der Auffassung, dass das Grundrecht der Religionsfreiheit sowie der besondere kirchliche Vermögensschutz es verlangten, die Ausnahme auf kirchlich getragene Wohnungsunternehmen auszudehnen, und hat dies in einem Sondervotum niedergelegt.
- 47 Weiterhin ist es, gemessen am Gleichbehandlungsgebot, zulässig, lediglich die Bestände derjenigen Wohnungsunternehmen einzubeziehen, die einen großen in Berlin belegenen Wohnungsbestand (3.000 oder vergleichbar) bewirtschaften. Die damit verbundene Ungleichbehandlung lässt sich nach in der Kommission einhellig vertretener Auffassung rechtfertigen mit Blick auf die mit solchem Vorgehen gewonnene Effizienz in der Erschließung des erforderlichen Gesamtbestands an gemeinnützig zu bewirtschaftenden Wohnungen. Nach einer in der Kommission mehrheitlich geteilten Auffassung lässt sich dieselbe Ungleichbehandlung auch unter Hinweis auf die mit der Bestandsgröße typischerweise korrespondierende gesellschaftliche Machtstellung der wirtschaftlich betroffenen Unternehmen rechtfertigen.
- 48 Zudem ist eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder der Auffassung, dass die Vergesellschaftung auch auf sämtliche Bestände sogenannter kapitalmarktorientierter Unternehmen ausgerichtet werden kann. Die damit verbundene Ungleichbehandlung lässt sich durch die besondere Form der Wertschöpfung durch solche Unternehmen rechtfertigen.
- 49 → Die Eigentumsgewährleistung der Berliner Landesverfassung, die keine ausdrückliche, Art. 15 GG entsprechende Vergesellschaftungsbefugnis enthält, steht der Vergesellschaftung nach Auffassung der Kommissionsmehrheit nicht entgegen. Sie stimmt nicht in der Weise mit dem Grundgesetz überein, die Art. 142 GG für einen weiterreichenden Schutz durch Grundrechte einer Landesverfassung verlangt. Darum hat die nach dem Grundgesetz auch den Ländern verliehene Vergesellschaftungsbefugnis Vorrang.
- 50 Zwei Kommissionsmitglieder haben in einem Sondervotum ihre abweichende Auffassung niedergelegt, der zufolge eine Vergesellschaftung durch den Berliner Gesetzgeber eine Änderung der Landesverfassung voraussetzt.
- 51 → Eine Vergesellschaftung in Berlin belegener Immobilienbestände großer Wohnungsunternehmen ist mit den Marktfreiheiten des Unionsrechts vereinbar. Zwar wird die Vergesellschaftung in Beschränkungen der Kapitalverkehrsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit resultieren. Diese sind jedoch mit gleichen Gründen zu rechtfertigen wie die Entziehungen der Grundstücke und die Eingriffe in die Berufsfreiheit. Für den Berliner Gesetzgeber resultieren aus den Marktfreiheiten in diesem Zusammenhang keine engeren Grenzen als aus den Grundrechten des Grundgesetzes.

- Eine Vergesellschaftung von Immobilienbeständen großer Wohnungsunternehmen ist mit dem Eigentumsschutz nach dem Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar. Dieser Eigentumsschutz steht Regelungen, die ein Konventionsstaat im Allgemeininteresse für erforderlich hält, nicht entgegen. Dabei ist den Konventionsstaaten ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt bei der Beurteilung, welche Regelungen das Allgemeininteresse erfordert. Daher resultieren aus dem konventionsrechtlichen Eigentumsschutz für den Berliner Gesetzgeber keine Maßgaben, die über diejenigen des Grundgesetzes hinausgehen. 52

- Das Risiko des Erfolgs von Investorenklagen gegen Deutschland auf Grundlage völkerrechtlicher Investitionsschutzabkommen ist gering. Nach Kenntnis der Kommission sind derzeit keine der von der Vergesellschaftung voraussichtlich betroffenen Unternehmen klagebefugt. Aufgrund der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der bestehenden Abkommen sowie der Vielgestaltigkeit möglicher Konstellationen wirtschaftlicher Beteiligung lassen sich einzelne Fälle erfolgreicher Klagen indes nicht ausschließen, die im Einzelfall zu einer höheren Entschädigung des klagenden Unternehmens führen können. Sie hätten aber weder die Völkerrechtswidrigkeit insgesamt noch die Verfassungswidrigkeit der Vergesellschaftung zur Folge. Klagebefugt sind allenfalls Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union. Diese werden nach dem Kenntnisstand der Kommission nicht als Eigentümer der anvisierten Wohnimmobilien, sondern lediglich als Anteilseigner von Immobilienunternehmen betroffen sein. Solche Anteile werden jedoch im Zuge einer Vergesellschaftung schon aufgrund der zu leistenden Entschädigung auch nach den Begriffen des völkerrechtlichen Investitionsschutzes nicht enteignet. 53

In einem Jahr

Rahmengesetz für Vergesellschaftung von Wohnungsunternehmen soll kommen

Mo 28.08.23 | 15:58 Uhr

11



Audio: rbb24 Inforadio | 28.08.2023 | Christoph Reinhardt | Bild: IMAGO/Dirk Sattler

Der Senat will in rund einem Jahr ein Rahmengesetz für die Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen vorlegen. Das sagte Stadtentwicklungssenator Christian Gaebler (SPD) am Montag bei einer Anhörung im Fachausschuss des Abgeordnetenhauses. Innerhalb der nächsten zwei Wochen werde es die Auftaktsitzung aller an dem Vorhaben beteiligten Senatsverwaltungen geben.

In den ersten Schritten werde es um den Zeitplan für den Gesetzgebungsprozess und um die Struktur des geplanten Vergesellschaftungsrahmengesetzes gehen. An dem Verfahren seien mehrere Senatsverwaltungen beteiligt, die Federführung werde bei der Finanzverwaltung liegen.

Kritik am Rahmengesetz von mehreren Seiten

Bei einem Volksentscheid im September 2021 hatten gut 59 Prozent der Wähler für die Vergesellschaftung von Immobilienunternehmen mit mehr als 3.000 Wohnungen in Berlin gestimmt. Eine vom Senat daraufhin eingesetzte **Expertenkommission kam nach gut einjähriger Beratung im Juni zu dem Schluss, dass eine solche Vergesellschaftung - also eine Enteignung gegen Entschädigung - juristisch und verfassungsrechtlich möglich wäre.** Demnach ermöglicht das Grundgesetz dem Land Berlin, die Vergesellschaftung von Grund und Boden in einem Gesetz zu regeln. Es komme aber auf die konkreten Bedingungen an, ob die Umsetzung tatsächlich mit dem Grundgesetz vereinbar wäre. Die CDU lehnt Vergesellschaftung ab.



Konsequenz aus Enteignungs-Volksentscheid
Wohnungs-Vergesellschaftung: Jetzt ist Schwarz-Rot am Zug

Deutliche Kritik an dem Rahmengesetz kam nicht nur von der Opposition und den Initiatoren des

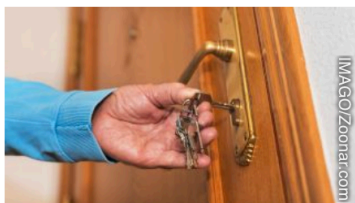
Deutliche Kritik an dem Rahmengesetz kam nicht nur von der Opposition und den Initiatoren des Volksentscheids. Letztere warfen dem Senat vor, die Umsetzung weiter zu verschleppen.

Angesichts der anhaltenden Verschlechterung auf dem Berliner Wohnungsmarkt müsse der Senat die 2021 durch den Volksentscheid beschlossenen Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen unverzüglich umsetzen, forderte die Sprecherin der Initiative, Isabella Rogner. Nach dem Votum der Expertenkommission müsse auch dem letzten klar sein, dass eine Vergesellschaftung möglich, notwendig und das beste Mittel gegen die Wohnungskrise sei. "Wohnraum ist ein Grundrecht und kein Spekulationsobjekt." Dem schlossen sich Ausschussmitglieder von Linken und Grünen an.

Vergesellschaftung schafft keinen Wohnraum

Maren Kern, Vorständin des Verbands Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen (BBU), hielt dagegen. Aus ihrer Sicht dürfte eine Vergesellschaftung von Wohnraum wegen hoher Entschädigungszahlungen entweder unfinanzierbar oder aber verfassungsrechtlich nicht haltbar sein.

Nach der Arbeit der Expertenkommission seien außerdem viele konkrete Fragen eines solchen Vorgehens ungeklärt, sagte Kern im Ausschuss. Ein Beispiel seien Kredite, die Banken im Falle einer Eigentumsübertragung der Wohnungen kündigen könnten. "Eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wohnungen in einer neuen Gesellschaft zu Wunschkieten ist wirtschaftlich nicht darstellbar", gab Kern weiter zu bedenken. Denn auch ein neuer Eigentümer - diskutiert wird über eine Anstalt öffentlichen Rechts - müsse wirtschaftlich arbeiten. Und: "Durch Vergesellschaftung ändert sich nichts am Wohnungsangebot in Berlin."



"Deutsche Wohnen und Co enteignen"
Kommission macht Weg frei für Enteignung großer Wohnungsunternehmen

Professor: Rahmengesetz leuchte auch rechtlich nicht ein

Dass die schwarz-rote Koalition vor der Umsetzung des Volksentscheids ein allgemeines Rahmengesetz dazwischenschalten wolle, das vor einer möglichen Vergesellschaftung von rund 240.000 Wohnungen zunächst zwei Jahre lang durch das Bundesverfassungsgericht geprüft werden soll, leuchte auch aus rechtlicher Sicht "nicht ein", kritisierte auch FU-Professor Florian Rödel aus der Expertenkommission den Zwischenschritt. Sollte das Verfassungsgericht wie erhofft Stellung zu einem notwendigerweise allgemein formulierten Rahmengesetz

nehmen, könne die Antwort nur nichtssagend sein: "Sie kriegen verlässliche Aussagen nur für das Umsetzungsgesetz."

Sendung: rbb24, 28.08.2023, 16:00 Uhr



Vielleicht fordert das Bundesverfassungsgericht ja den Berliner Senat auf, dieses Umsetzungsgesetz vorzulegen. Wie lange wird das dauern? Ein Jahr? Worauf das Bunderverfassungsgericht dieses Gesetz dann weitere zwei Jahre prüft?. Dann wären wir im Jahre 2029, acht Jahre nach dem demokratischen Beschluss der Berliner Bevölkerung. Und selbst wenn dann ein Gesetz entsteht, das den Volksentscheid durchführt: Ob es dann überhaupt noch Gesellschaften geben wird, die mehr als 3.000 Wohnungen halten?

Q06 Salvador Allende (Wikipedia)

https://de.wikipedia.org/wiki/Salvador_Allende

Putsch in Chile 1973 (Wikipedia)

https://de.wikipedia.org/wiki/Putsch_in_Chile_1973

US-Intervention in Chile (Wikipedia)

https://de.wikipedia.org/wiki/US-Intervention_in_Chile

Spiegel 1971 über Castro-Besuch in Chile

<https://www.spiegel.de/politik/unter-freunden-a-951c7bd0-0002-0001-0000-000044914777>

Q07 Marx, Karl und Engels, Friedrich: Die Deutsche Ideologie (1846), in: MEW, Dietz Verlag, Berlin, 1983, Bd. 3, S. 9 – 530

Q07 (1) S. 71

Q07 (2) S. 69

Q07 (3) S. 26

Q07 (4) S. 74

Q07 (5) S. 34

Q07 (6) S. 35

Q08 Marx, Karl: Zur Kritik der Politischen Ökonomie (1859), in: MEW, Dietz Verlag, Berlin, 1961, Bd. 13, S. 3 – 160

Hier: „Es tritt dann eine Epoche sozialer Revolution ein.“ (S. 9)

Q09 Diogenes von Sinope, in Georg Luck: Die Weisheit der Hunde – Text der antiken Kyniker, Kröner, Stuttgart, 1997, S. 76 – 193

Hier: „Er zündete am Tag eine Lampe an und sagte: ‚Ich suche einen Menschen‘.“ ((192 Diog. Laert. 6,41 = G. 272), S. 109)

Q10 Marx, Karl und Engels, Friedrich: Manifest der Kommunistischen Partei (1848), in: Marx/Engels Werke, Dietz Verlag, Berlin, 1980, Band 4, S.459 – 493

Q10 (1) S. 471f.

Q10 (2) S. 461: „Ein Gespenst geht um in Europa - das Gespenst des Kommunismus.“

Q10 (3) S. 473

Q10 (4) S. 470

Q10 (5) S. 481

Q11 Mitgliederzahlen DGB, Verdi, IG Metall:

2022: DGB: 5,64 Mill. Verdi: 1,86 IG Metall: 2,15

2021: DGB: 5,73 Mill. Verdi: 1,89 IG Metall: 2,17

2020: DGB: 5,85 Mill. Verdi: 1,94 IG Metall: 2,21

2019: DGB: 5,93 Mill. Verdi: 1,96 IG Metall: 2,27

2018: DGB: 5,97 Mill. Verdi: 1,97 IG Metall: 2,27

2017: DGB: 6,00 Mill. Verdi: 1,99 IG Metall: 2,26

2016: DGB: 6,05 Mill. Verdi: 2,01 IG Metall: 2,27

2015: DGB: 6,10 Mill. Verdi: 2,04 IG Metall: 2,27

2014: DGB: 6,10 Mill. Verdi: 2,04 IG Metall: 2,27

2013: DGB: 6,14 Mill. Verdi: 2,06 IG Metall: 2,27

2012: DGB: 6,15 Mill. Verdi: 2,06 IG Metall: 2,26

2011: DGB: 6,16 Mill. Verdi: 2,07 IG Metall: 2,25

2010: DGB: 6,19 Mill. Verdi: 2,09 IG Metall: 2,24

2009: DGB: 6,26 Mill. Verdi: 2,14 IG Metall: 2,26

2008: DGB: 6,37 Mill. Verdi: 2,18 IG Metall: 2,30

2007: DGB: 6,44 Mill. Verdi: 2,21 IG Metall: 2,31

2006: DGB: 6,59 Mill. Verdi: 2,27 IG Metall: 2,33

2005: DGB: 6,78 Mill. Verdi: 2,36 IG Metall: 2,38

2004: DGB: 7,01 Mill. Verdi: 2,46 IG Metall: 2,43

2003: DGB: 7,36 Mill. Verdi: 2,61 IG Metall: 2,53

https://www.dgb.de/uber-uns/dgb-heute/mitgliederzahlen/2020-2029?tab=tab_0_4#tabnav

Die Industriegewerkschaft Metall (IG Metall, IGM) ist mit 2,14 Millionen Mitgliedern vor der Verdi die größte Einzelgewerkschaft in der Bundesrepublik Deutschland und ebenfalls die weltweit größte organisierte Arbeitnehmervertretung. (Wikipedia)

https://de.wikipedia.org/wiki/IG_Metall

Q12 Drei Parteien, die sich selbst wohl als revolutionäre Parteien verstehen: die MLPD (Die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands), die DKP (Die Deutsche kommunistische Partei) und die SGP (Die Sozialistische

Gleichheitspartei, Vierte Internationale). Sie erhielten alle zusammen 34.168 Stimmen (17.799 + 14.952 + 1.417), das sind 0,06% der Wahlberechtigten und 0,07% der Wähler:innen.

<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99.html>

- Q13 Marx, Karl: Zur Kritik der Hegelschen Rechtshilosophie - Einleitung (1844), in: MEW; Dietz Verlag, Berlin, 1981, Bd. 1, S. S. 378 – 391
- Q13 (1) S. 386
- Q13 (2) S. 385
- Q14 Goethe, Johann Wolfgang: Der Zauberlehrling (1797), in: Goethe, Berliner Ausgabe, Aufbau-Verlag, 1965, Band 1, S. 153
- Q15 Marx, Karl: Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 – 1850 (1850), in: Marx/Engels Werke, Dietz Verlag, Berlin, 1982, Band 7, S.9 – 107
- Q15 (1) S. 19f.
- Q16 Marx, Karl: Das Kapital, Erster Band (1867), Dietz Verlag, Berlin, 1982 (text- und seitengleich mit: MEW, Band 23),
- Q16 (1) S. 85
- Q16 (2) S. 85f.
- Q16 (3) S. 86f.
- Q17 Luther, Martin: Biblia / das ist / die gantze Heilige Schrifft Deusch (1534), Band 1, Röderberg-Verlag, Frankfurt /Main, 1983, 2. Korinther, 12, 7
- Q18 Marx, Karl: Thesen über Feuerbach (1845), in: MEW, Dietz Verlag, Berlin, 1983, Bd. 3, S. 6
- Q19 Adorno, Theodor W.: Minima Moralia (1951), Bibliothek Suhrkamp, Frankfurt/Main, 1987 (auch: Gesammelte Schriften, Suhrkamp, Frankfurt/Main, 1980, Band 4)
- Q19 (1) S. 67 (GS: S. 62)
- Q19 (2) S. 42 (GS: S. 43)
- Q20 Goethe, Johann Wolfgang von: Faust - Eine Tragödie (1808), Deutscher Klassiker Verlag, Frankfurt/Main (Lizenzausgabe für die Wissenschaftliche Buchgesellschaft), 1999, S. 66, Zeilen 1369 – 1373.
- Q21 Heine, Heinrich: Zur Geschichte der Religion und Philosophie in Deutschland (1834), in: Sämtliche Schriften, Band 5, Schriften 1831 – 1837, Ullstein, Frankfurt am Main / Berlin / Wien, 1981, S. 604
- Q22 Brecht, Bert: Leben des Galilei (1955/56), in: Bertolt Brecht Werke, Große kommentierte Berliner und Frankfurter Ausgabe, Aufbau-Verlag, Berlin

und Weimar, Suhrkamp Verlag, Frankfurt / Main, Band 5, Stücke 5, 1988,
S. 222

Ende